

# 22

12.08.2005

65. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH	155
66. Satzung über die 24. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 17 „Gewerbegebiet Dortmunder Straße“ vom 11.08.2005	156
67. Satzung über die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 11 „Massen-Mitte“ vom 11. 08.2005	161
68. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	164
69. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 18.09.2005	165
70. Wahlbekanntmachung	167

65.

**BEKANNTMACHUNG****Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Absatz 2 GmbHG****Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH  
Unna**

Im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH ist folgende Umbesetzung eingetreten:

Ausgeschieden ist das ordentliche Mitglied:	Hermann Strahl, Unna - Ökonom -
Neu eingetreten ist als ordentliches Mitglied:	Dr. Hartmut Bansi, Unna - Arzt -
Ausgeschieden ist das stellvertretende Mitglied:	Dr. Hartmut Bansi, Unna - Arzt -
Neu eingetreten ist als stellvertretendes Mitglied:	Hermann Strahl, Unna - Ökonom -

Abl. StUN 22-65/12. August 2005

66.

**B E K A N N T M A C H U N G****Satzung über die 24. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 17 „Gewerbegebiet Dortmunder Straße“ vom 11.08.2005**

Aufgrund der § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 17.03.2005

folgende Satzung über die 24. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 17 „Gewerbegebiet Dortmunder Straße“ beschlossen:

**§ 1**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung des Rates der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 beschlossen, für den zwischen Nordstraße/Dortmunder Straße und Massener Bahnhofstraße liegenden Bereich einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 17 „Gewerbegebiet Dortmunder Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nördlichen Teil des o.g. Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

Im Norden von der Massener Bahnhofstraße,  
 im Osten von der Nordstraße,  
 im Süden von der Nordgrenze des Flurstücks 730 der Flur 9,  
 Gemarkung Massen und  
 im Westen von der Dortmunder Straße.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der bei der Stadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Zimmer 307, zu jedermanns Einsichtnahme offenliegt, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus dem § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einem Übersichtsplan dargestellt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 24. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 17 „Gewerbegebiet Dortmunder Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne betroffene Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbe-

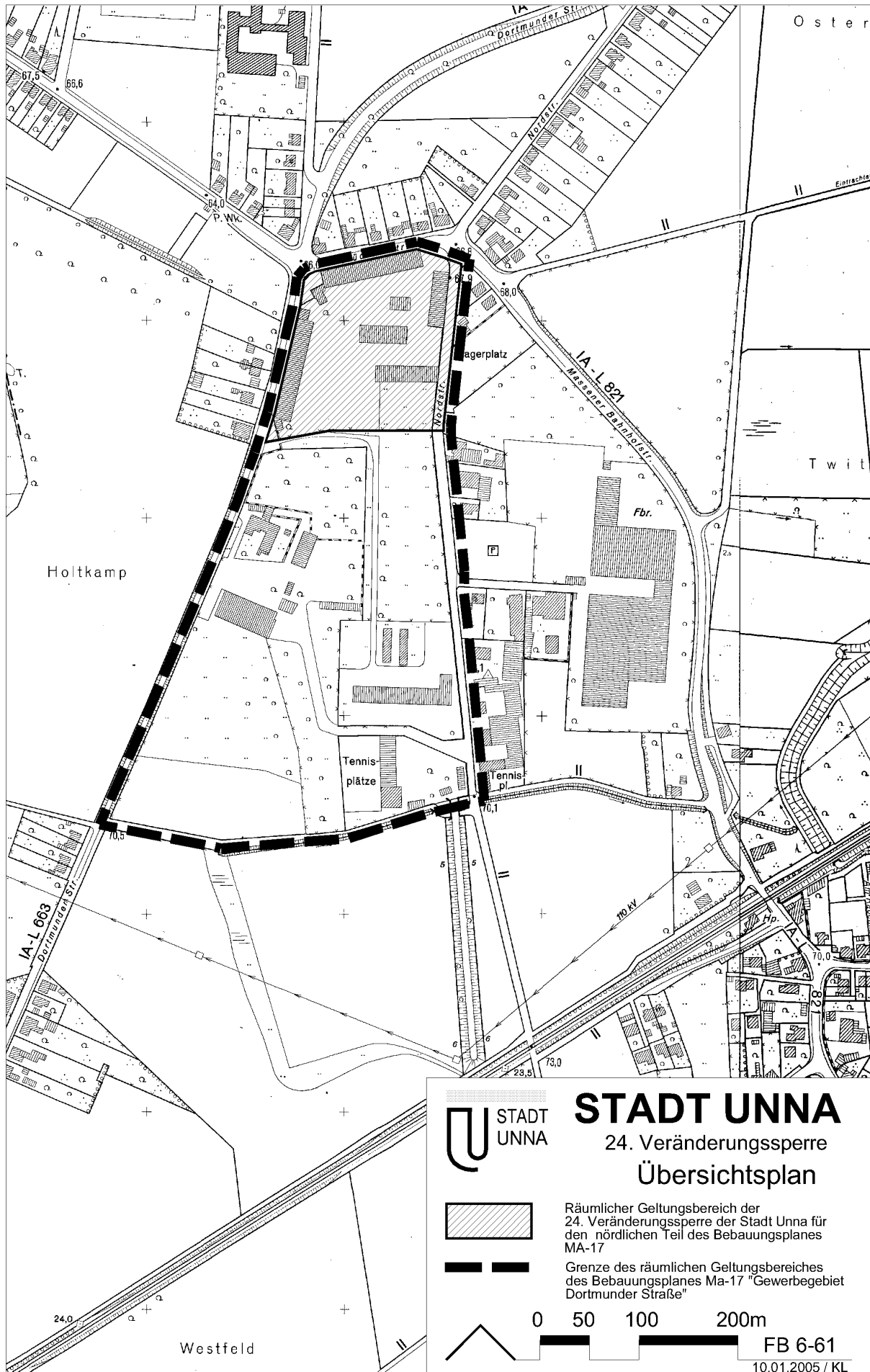
achtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Unna, 11 . August 2005

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



67.

**BEKANNTMACHUNG****Satzung der Stadt Unna über die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 11 „Massen-Mitte“ vom 11.08.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.06.2005 den Satzungsbeschluss über die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 11 „Massen-Mitte“ gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan) :

im Süden von der Otto-Holzappel-Straße  
im Westen von den Ostgrenzen der Flurstücke 2227, 3029 und 3072 der Flur 11, Gemarkung Massen  
im Norden von einer Parallelen ca. 30 m nördlich der Otto-Holzappel-Straße  
im Osten von den Ostgrenzen der Flurstücke 3193 und 3194 der Flur 11, Gemarkung Massen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 11 „Massen-Mitte“ in Kraft.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Unna über 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 11 „Massen-Mitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

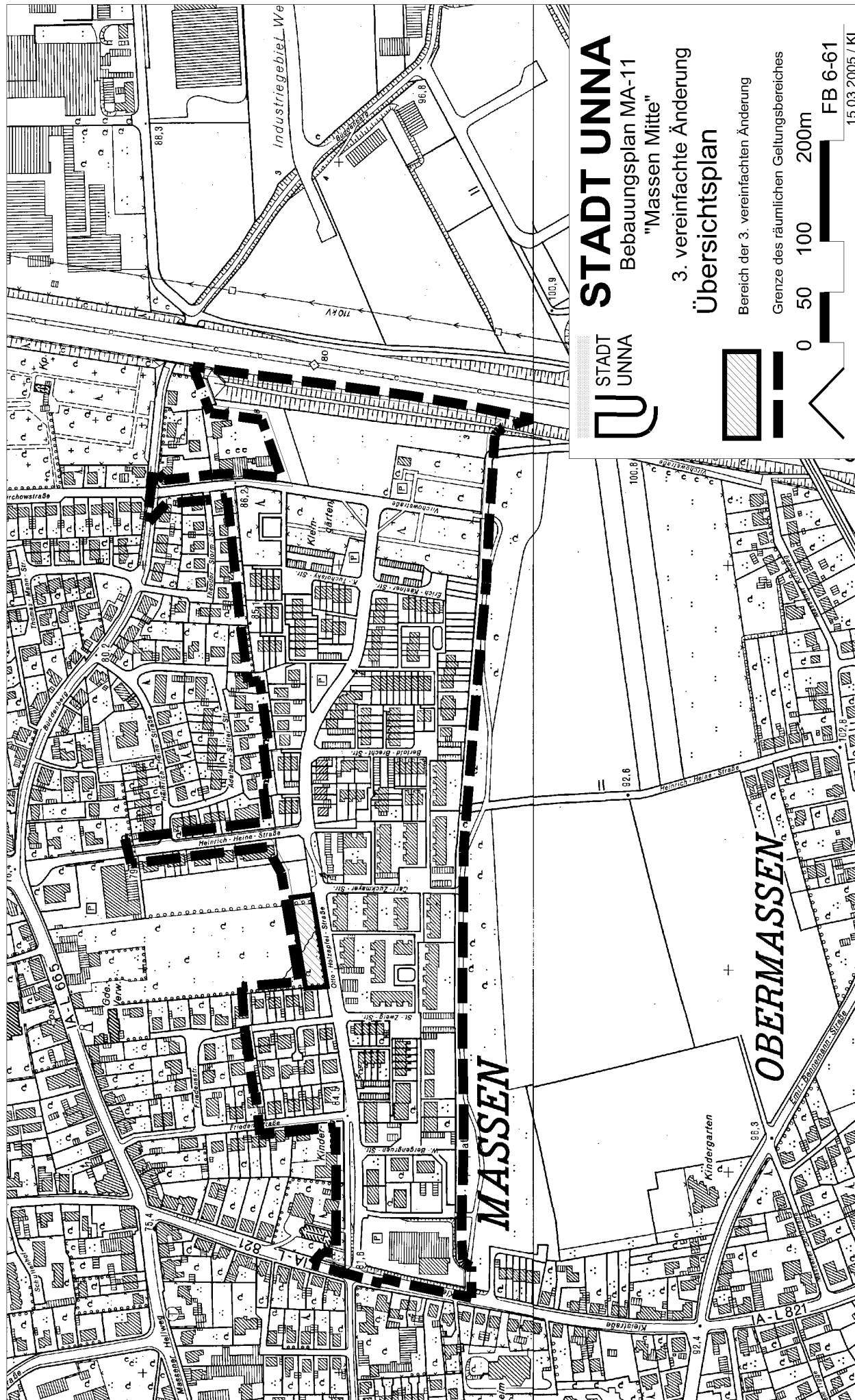
- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, den 12. August 2005

gez. Werner Kolter

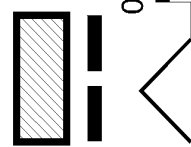
Bürgermeister



**STADT UNNA**  
 Bebauungsplan MA-11  
 "Massen Mitte"

**3. vereinfachte Änderung**  
**Übersichtsplan**

Bereich der 3. vereinfachten Änderung  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



0 50 100 200m

FB 6-61  
 15.03.2005 / KL

68.

**BEKANNTMACHUNG****Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 263) ergeht folgender Hinweis:

Melderegisterauskünfte von Einwohnern der Stadt Unna dürfen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW) und an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW) erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Betroffene ab dem 15. Lebensjahr das Recht besteht, der Weitergabe ihrer Daten an Dritte, soweit es sich nicht um Behörden oder sonstige öffentliche Stellen handelt, zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Unna, Bürgeramt, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen nur nach Einwilligung erteilt werden (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten:

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jähr., 60-jähr., 70-jähr. und das 75-jähr. Ehejubiläum.

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, darf ebenfalls nur nach Einwilligung erfolgen.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert bzw. eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 08.08.2005  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl. StUN 22-68/12. August 2005

69.

## BEKANNTMACHUNG

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 18.09.2005

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

<h1 style="margin: 0;">Bekanntmachung</h1>			
<b>der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum</b>			
<b>16. Deutschen Bundestag am</b>			<small>Datum</small> <b>18.09.2005</b>
1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde			
Unna			
<small>wird in der Zeit vom</small>	<small>20. Tag vor der Wahl</small> <b>29.08.2005</b>	<small>bis</small>	<small>16. Tag vor der Wahl</small> <b>02.09.2005</b> <small>während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup></small>
29.08.2005 - 31.08.2005 von 7:30 - 16:00 Uhr, 01.09.2005 von 7:30 - 18:00 Uhr, 02.09.2005 von 7:30 - 12:30 Uhr im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Wahlbüro, Zimmer 012 <span style="float: right;">2)</span>			
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.			
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>			
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.			
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom			<small>20. Tag vor der Wahl</small> <b>29.08.2005</b>
zum			<small>16. Tag vor der Wahl</small> <b>02.09.2005</b>
, spätestens am			<small>bis</small> <b>12:30</b> <small>Uhr, bei der Gemeindebehörde <sup>4)</sup></small>
Stadt Unna, Rathausplatz 1, Wahlbüro, Zimmer 012			
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.			
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum			<small>21. Tag vor der Wahl</small> <b>28.08.2005</b>
<b>eine Wahlbenachrichtigung.</b>			
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.			
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.			
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis			
<small>Nummer und Name</small> <b>145 Unna I</b>			
durch <b>Stimmabgabe</b> in einem beliebigen <b>Wahlraum</b> (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises			
oder			
durch <b>Briefwahl</b>			
teilnehmen.			
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag			
5.1 ein in das Wählerverzeichnis <b>eingetragener</b> Wahlberechtigter,			
a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,			

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl  
15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist **auf Aufnahme** in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 21. Tag vor der Wahl  
28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. Tag vor der Wahl  
02.09.2005) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl  
16.09.2005 **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Unna, 11.08.2005

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister  
*Kolter*  
Kolter

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
2) Wann mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht Zutreffendes streichen.  
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

00024/2160/01 W. Kohlhammer (05060) Seite 2  
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
 www.kohlhammer.de  
 Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgvl@kohlhammer.de

## BEKANNTMACHUNG

## Wahlbekanntmachung

Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung		
1. Am <input type="text" value="18.09.2005"/> findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>		
2. <del>Die Gemeinde <sup>2)</sup> bildet einen Wahlbezirk.</del>		
<del>Der Wahlraum wird in <input type="text"/> eingerichtet.</del>		
<del>Die Gemeinde <sup>3)</sup> ist in folgende <input type="text"/> Wahlbezirke eingeteilt:</del>		
Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/		
Die Gemeinde <sup>4)</sup> ist in <input type="text" value="51"/> allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. <sup>5)</sup>		
In den <b>Wahlbenachrichtigungen</b> , die den Wahlberechtigten in der Zeit vom <input type="text" value="15.08.2005"/> bis <input type="text" value="28.08.2005"/> übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. <del>Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände <del>und</del> treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um <input type="text" value="15:30"/> Uhr in <input type="text" value="Unna, Rathaus, Rathausplatz 1"/></del>		
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die <b>Wahlbenachrichtigung</b> und ihren <b>Personalausweis</b> oder <b>Reisepass</b> zur Wahl mitzubringen.		
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.		
Gewählt wird mit <b>amtlichen Stimmzetteln</b> . Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.		
Jeder Wähler hat eine <b>Erststimme</b> und eine <b>Zweitstimme</b> .		
Der <b>Stimmzettel</b> enthält jeweils unter fortlaufender Nummer		
a) für die <b>Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck</b> die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,		
b) für die <b>Wahl nach Landeslisten in blauem Druck</b> die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.		



Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**


teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Unna, 11.08.2005

Die Gemeindebehörde Der Bürgermeister  
  
Kolter

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzutragen.  
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.  
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.  
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.  
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.